

Wiss. Mit. Thomas Öller, Passau\*

**„Staatliches Mauttheater“**

THEMATIK	Staatsorganisationsrecht, Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes, Gesetzgebungsverfahren, Verwaltungskompetenzen
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anfängerklausur
BEARBEITUNGSZEIT	120 Minuten
HILFSMITTEL	Grundgesetz, Geschäftsordnung des Bundesrates, Geschäftsordnung der Bundesregierung

**■ SACHVERHALT**

Bundesverkehrsminister D sieht endlich die Zeit gekommen, eine umfassende Straßenmaut einzuführen, um so den Investitionsstau im Infrastrukturbereich aufzulösen. Sein Ministerium arbeitet daher das Mautgesetz (MautG) aus, durch welches eine Maut auf den Bundesstraßen erhoben werden soll. Die Maut soll gemäß einer Regelung in § 5 MautG durch die neu geschaffene Bundesoberbehörde, die Bundesmautverwaltung (BMV), verwaltet werden, um so eine einheitliche und gleichmäßige Kontrolle zur Mautentrichtung gewährleisten zu können.

Die Bundesregierung ist angetan und beschließt am 6.3.2014, das MautG als Regierungsentwurf an den Bundesrat zu übersenden und danach in den Bundestag einzubringen. Bundesratspräsident S teilt der Bundesregierung nach der Debatte im Bundesrat am 14.3.2014 mit, dass er „diesen neuen Bürokratiewahnsinn“ nicht mittrage.

Das MautG wird sodann – ordnungsgemäß – im 17. Bundestag, welcher eine gesetzliche Mitgliederzahl von 630 Abgeordneten hat, am 11.4.2014 debattiert und am 7.5.2014 nach der dritten Lesung mit Regierungsmehrheit (367 Ja-Stimmen, 146 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen, also insgesamt 521 abgegebene Stimmen) angenommen.

Während der Bundestagsdebatte über das MautG wird Bundespräsident R am 16.5.2014 während eines Staatsbesuchs in Afrika in einen schweren Unfall verwickelt. Laut ärztlicher Aussage wurde R aufgrund der Schwere seiner Verletzungen in ein künstliches Koma versetzt, um seine Genesung zu forcieren, er könne aber jederzeit wieder aus diesem Koma aufgeweckt werden.

In der Debatte des Bundesrates, welcher 69 Stimmen zählt, am 19.5.2014, zeigt sich, dass dessen Mitglieder mit dem Entwurf eines MautG tatsächlich unzufrieden sind. Lautstark tobt es in der Sitzung unter der Leitung von S und anschließend wird einstimmig der Vermittlungsausschuss angerufen.

Der ordnungsgemäß besetzte Vermittlungsausschuss einigt sich zügig darüber, dass die Bundesländer dem MautG zustimmen, wenn die Regelung des § 4 MautG abgeändert wird. Die Einnahmen aus der Maut sollen nicht nur dem Bund, sondern hälftig auch den Ländern zufließen. Eine solche Änderung wurde im parlamentarischen Verfahren aber bisher nicht besprochen, weswegen ihn der Vermittlungsausschuss als aussichtsreich ansieht.

Der Bundestag beschließt am 16.6.2014, nachdem das Ergebnis des Vermittlungsausschus-

\* Der Autor ist wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Medien- und Informationsrecht (Prof. Dr. Kai von Lewinski) an der Universität Passau. – Die Klausur wurde im Sommersemester 2015 als Zwischenprüfungsklausur im Grundkurs Staatsrecht ausgegeben.

ses präsentiert wurde, erneut – ordnungsgemäß – das MautG in der vom Vermittlungsausschuss vorgeschlagenen Form mit 285 Ja-, 167-Neinstimmen und 37 Enthaltungen (insgesamt 489 abgegebene Stimmen). Am 26.6.2014 nimmt der Bundesrat unter Leitung des Bundesratsvizepräsidenten G das geänderte MautG bei sechs Neinstimmen des Bundeslandes B an. Noch am selben Tag wird Bundespräsident R aufgrund der Fortschritte seiner Genesung aus dem künstlichen Koma geholt. Bundeskanzlerin C zeichnet das MautG am 2.9.2014 gegen, tags drauf zeichnet auch N, der Staatssekretär im Bundesverkehrsministerium, gegen, da die Kabinettsmitglieder noch in ihrer Sommerpause verweilen. Eine Woche später, am 10.9.2014, fertigt Bundespräsident R, der seine Amtsgeschäfte zum 1.9.2014 wieder übernahm, das MautG aus und veröffentlicht es im Bundesgesetzblatt, sodass es zum 1.1.2015 in Kraft treten kann.

Die Staatsregierung aus B hat arge Bedenken gegen das MautG. Zum einen sieht sie das bundesstaatliche Gefüge bedroht, da das MautG in § 5 die grundgesetzliche Verteilung der Verwaltungszuständigkeiten missachte: Der Bund könne nicht einfach ohne rechtliche Grundlage Bundesoberbehörden schaffen und sie mit Zuständigkeiten der Länder betrauen. Auch findet sie das Theater im Bundesrat rechtsstaatlich unerträglich. S könne nicht im Bundesrat quasi als Bundespräsident Funktionen wahrnehmen. Sie ist daher überzeugt, dass das MautG verfassungswidrig sei.

**Aufgabenstellung:** Ist die Annahme der Staatsregierung des Bundeslandes B richtig? In einem umfassenden Gutachten ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. hilfsgutachterlich – einzugehen.

**Hinweise:**

1. Bei dem MautG handelt es sich um ein kompetenzgerechtes (Art. 30; 70; 72 I, II; 74 I Nr. 22 Var. 4 GG) und nicht zustimmungspflichtiges Gesetz, welches mit den Grundrechten und dem EU-Recht im Einklang steht.
2. Art. 90 GG sowie die Vorschriften des X. Abschnitts des Grundgesetzes sind nicht anzuwenden; weiterhin unterfällt die Verwaltung des MautG nicht der Bundesfinanzverwaltung.
3. Der Bundesverkehrsminister wird durch die Bundesumweltministerin vertreten.
4. Auf die Normen §§ 7 I, 20 GO-BR sowie §§ 14, 29 Nr. 1 GO-BReg wird hingewiesen.